

Neue Satzung:

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vertrauensgesellschaft e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung (§ 52 Nr. 7 AO), Wissenschaft und Forschung (§ 52 Nr. 1 AO) zu den Themen der demokratischen Beteiligung, Einkommensgerechtigkeit und zur sozialen Sicherung, insbesondere zum Grundeinkommen, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Nr. 24 AO), die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Nr. 25 AO) sowie die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO).
2. Der Verein ist überparteilich und unabhängig.
3. Die Zwecke müssen nicht gleichwertig oder parallel verwirklicht werden.

§3 Tätigkeiten des Vereins

1. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere realisiert durch:
 - a) Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit durch Wort, Schrift und Bild zum Thema der demokratischen Beteiligung, der Einkommensgerechtigkeit und der sozialen Sicherung, z.B. Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Info-Stände, Publikationen;
 - b) Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit durch Wort, Schrift und Bild zur Verbesserung des politischen und insbesondere demokratischen Verständnisses und Interesses in der Bevölkerung durch vielfältige Maßnahmen, z.B. Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Info-Stände, Publikationen;
 - c) Organisation und Durchführung von eigenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen zu

den Themen der demokratischen Beteiligung, der Einkommensverteilung und der sozialen Sicherung;

- d) Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Studien zu Formen und Umsetzungsmöglichkeiten sozialer Sicherung sowie Veröffentlichung der daraus gewonnenen Forschungsergebnisse;
- e) Organisation und Durchführung von experimentellen Projekten und Modellversuchen zu den Themen der demokratischen Beteiligung, Einkommensgerechtigkeit und zur sozialen Sicherung sowie deren finanzielle und/oder ideelle Unterstützung;
- f) Kooperation und Zusammenarbeit mit Universitäten und sonstigen Forschungsinstituten zur Förderung und Durchführung von Forschungen, wissenschaftlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie Herausgabe wissenschaftlicher Werke zu den Themen der demokratischen Beteiligung, Einkommensgerechtigkeit und zur sozialen Sicherung;
- g) Kooperation und Zusammenarbeit mit Institutionen der Zivilgesellschaft, Bewegungen und anderen gemeinnützigen Körperschaften zur Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Verwirklichung von experimentellen Projekten und Modellversuchen zu den Themen der demokratischen Beteiligung, Einkommensgerechtigkeit und zur sozialen Sicherung, insbesondere zum Grundeinkommen;
- h) Aufklärung und Bildung der Bevölkerung durch Wort, Schrift und Bild, insbesondere über die Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am demokratischen Staatswesen;
- i) Information über und Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen aus dem Bereich der demokratischen Beteiligung, Einkommensgerechtigkeit und zur sozialen Sicherung, insbesondere zum Grundeinkommen gegenüber Parlamenten, öffentlichen Verwaltungen sowie der Kommunalvertretungen, z.B. durch Sachverständigenanhörungen auf Einladung von Verwaltung und Parlamenten und Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen;
- j) Kampagnen, Unterschriftensammlungen sowie die Nutzung direktdemokratischer Instrumente zur Ermöglichung von experimentellen Projekten sowie Modellversuchen zu den Themen der demokratischen Beteiligung, Einkommensgerechtigkeit und zur sozialen Sicherung;
- k) Finanzielle, materielle und sonstige Unterstützung von wirtschaftlich hilfsbedürftigen

Personen i.S. v. § 53 AO.

2. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden zeitnah veröffentlicht.
3. Der Verein kann gemäß § 58 Nr. 1 AO Mittel für die Verwirklichung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke einer anderen Körperschaft beschaffen. Dies kann insbesondere verwirklicht werden durch die Akquise, Sammlung und Koordination von Spenden und sonstigen Mitteln sowie die Weitergabe von Mitteln an Körperschaften im In- und Ausland, die diese Mittel zur Verwirklichung der zu den in § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecken verwenden. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
4. Der Verein kann gemäß § 58 Nr. 2 AO seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
5. Soweit der Verein seine Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, wird er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
6. Der Verein darf Zweigniederlassungen errichten.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
4. Die Mitglieder und Fördernden erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Fördernde auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mittel Dritten überlassen oder für Dritte beschafft werden, darf dies nur für gemeinnützige Zwecke geschehen und bei dem/der Mittelempfangenden muss es sich um eine steuerbegünstigte oder öffentlich- rechtliche Körperschaft handeln.

6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

7. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine neue Mitgliedschaft, die durch eine schriftliche Beitrittserklärung bekundet werden muss.

3. Eine Aufnahmegebühr entsteht nicht.

§6 Austritt der Mitglieder

Mitgliedschaften können wenigstens in Textform vier Wochen vor jedem ersten eines Monats gekündigt werden.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch Zuwendungen von Dritter Seite

2. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

3. Es wird kein Mitgliedsbeitrag verlangt.

§8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von der vorstandsvorsitzenden Person geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Aufnahme neuer Mitglieder
3. Zur Mitgliederversammlung wird von der vorstandsvorsitzenden Person unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Tagesordnung abzuändern. Sie kann dabei auch weitere Beschlussanträge, Verfahrensanträge sowie Diskussions- und Informationsthemen nachträglich auf die Tagesordnung setzen. Zu kurzfristig eingebrachten Anträgen ist die Beschlussfassung möglich, sofern die Beschlüsse nicht die Satzung betreffen.
5. Anträge auf Änderung der Satzung müssen in der Einladung benannt sein.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der versammlungsleitenden Person und der protokollführenden Person unterschrieben.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus ein bis drei Vorstandsmitgliedern.
2. Für ihre Vorstandstätigkeit und andere Tätigkeiten für den Verein dürfen die Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung erhalten. Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt jeweils der Vorstand.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur rechtsverbindlichen Vertretung berechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Das Amt der vorsitzenden Person soll höchstens 3 Amtszeiten in Folge von der selben Person ausgefüllt werden.

§11 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Einzelne Mitglieder haften nicht, soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimmt.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Verein Sanktionsfrei (Sanktionsfrei e.V., Steuernummer 27/677/67070), und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.